



GZ: FA13A-11.10-150/2010-9

Ggst.: Riesneralm Bergbahnen GmbH & Co. KG,
8953 Donnersbachwald 89;
Schigebiet Riesneralm – Panorama 6er SBK;
UVP- Feststellungsverfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 11. Mai 2010

**„Schigebiet Riesneralm – Erweiterung durch
Panorama 6er SBK mit Nebenanlagen“,
Bezirk Liezen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Schigebiet Riesneralm – Erweiterung durch Panorama 6er SBK samt Nebenanlagen**“ der Riesneralm Bergbahnen GmbH & Co. KG, 8953 Donnersbachwald 89, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 12 Spalte 3 lit. c) und Z 46 Spalte 3 lit. e) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009;
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Mai 2006 über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ zum Europaschutzgebiet Nr. 38, LGBl. Nr. 83/2006, i.d.F. LGBl. Nr. 35/2008.

Kosten

Aufgrund der Amtswegigkeit des durchgeführten Ermittlungsverfahrens konnte eine Kostenentscheidung entfallen.

Begründung

A) Verfahrensgang

1. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie führt zu GZ: BMVIT-230.021/0001-IV/SCH3/2010, das seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren bzw. das Konzessionsverfahren betreffend das Bauvorhaben Riesneralm – Panorama 6er SBK, durch. Aufgrund der Lage des Projektes (teilweise) im Europaschutzgebiet Nr. 38 wurde seitens der UVP-Behörde von Amtswegen ein Feststellungsverfahren zur Frage der UVP-Pflicht eingeleitet.

2. Die Projektwerberin hat durch ihren Projektanten dazu naturschutzrechtliche Einreichunterlagen samt Flächenaufstellung am 19. April 2010 übermittelt. Den vorliegenden Projektsunterlagen zufolge soll nicht nur eine neue Seilbahn errichtet werden, sondern es sind auch Pistenneubauten innerhalb des Europaschutzgebietes geplant.
 - 2.1 Das Projekt sieht die Errichtung einer Seilanlage (6 SBK/B) von der Talstation Stegerwald bis zum Geländerücken Breiteck vor. Weiters soll das Pistenangebot durch Neuerrichtung der Pisten 5a („Waldschneise“), 5b („FIS- Renn- Trainingsstrecke“), 5c („Umfahrung S“) und 6a („Anbindung Sunnige“) erweitert werden. Eine Erweiterung der Speicherteichanlagen zur Beschneigung ist nicht geplant, die neuen Pisten sollen durch in der Pistentrasse verlaufende Schneileitungen vom bestehenden Speicherteich gespeist werden.
 - 2.2 Die gesamte Flächeninanspruchnahme beträgt rd. 18,44 ha. Davon werden rd. 15,45 ha. als Rodungsfläche beansprucht.
 - 2.3 Die geplante Panoramabahn läuft im oberen Drittel in Richtung Bergstation der bereits bestehenden Liftanlage gerade noch im Europaschutzgebiet „Niedere Tauern“. Von den Pisten liegen Teile der Piste 5a-Waldschneise und Teile der Piste 5c-Umfahrung S ebenfalls im Europaschutzgebiet. Durch das Vorhaben wird insgesamt ca. 4,5 ha. Fläche im Europaschutzgebiet beansprucht.
 - 2.4 Nähere Details sind den Einreichunterlagen, insbesondere dem vorgelegten Lageplan im Maßstab 1:2.500 des Dipl.-Ing. Alois Loidl vom 19.04.2010 zu entnehmen.
3. Zur Klärung des Sachverhalts wurde eine Sachverständigen-Stellungnahme aus dem Fachgebiet Naturschutz eingeholt. Der Sachverständigen hatte insbesondere auf die Frage der Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes (insbesondere auf die Frage der wesentlich negativen Beeinflussung des Europaschutzgebietes durch das Projekt) einzugehen.
4. Der beigezogene ASV für Naturschutz gab am 04. Mai 2010 niederschriftlich folgende fachliche Stellungnahme ab:

„Die Konsenswerberin hat hinsichtlich der geplanten Sesselbahn ein entsprechendes Projekt bei der Naturschutzbehörde angezeigt. Dieses Projekt wurde bereits fachlich geprüft, wobei vor allem die Auswirkungen dieser Anlage auf das Vogelschutzgebiet relevant sind. Die Lage der Anlage am Nordhang des Breitecks berührt ab Überschreitung der 1.500 m SH das Europaschutzgebiet bzw. Vogelschutzgebiet Niedere Tauern am äußersten Rande. Östlich der geplanten Trasse befindet sich das seit Jahrzehnten bestehende Schigebiet der Riesneralm mit Aufstiegshilfen, Pisten und

dem nördlich gelegenen Beschneigungsteich. Für diesen Anlagenteil wurde bereits eine naturschutzrechtliche positive Beurteilung in Aussicht gestellt.

Gleichzeitig mit der Errichtung der neuen Seilbahn ist auch eine Erweiterung des Pistenangebotes vorgesehen. Von diesen Pisten sind die Piste 5a – Waldschneise und die Piste 5c – Umfahrung S ebenfalls teilweise im Europaschutzgebiet, da auch diese Teile der Piste oberhalb der berühmten 1.500 m SH liegen. Damit berührt der Pistenanteil in der Größe von 4,5 ha. das derzeit rechtskräftig verordnete Europaschutzgebiet.

Aufgrund eines noch nicht entschiedenen Klagverfahrens der EU wurde eine Habitat-Eignungsuntersuchung mittels Fernerkundung durchgeführt, um weitere wissenschaftliche Kenntnisse über die Lebensraumeignungen für die Schutzgüter der Vogelwelt in der Kampfwaldzone bzw. im Wirtschaftswald zu erhalten. Diese Untersuchungen führten in weitere Folge zu einer Neuabgrenzung des gesamten Europaschutzgebietes, wobei sowohl Verkleinerungen als auch Vergrößerungen vorgenommen wurden.

Im ggst. Bereich kam die ornithologische Untersuchung per Fernerkundung zu dem Schluss, dass die westlich der Kammlinie gelegenen Waldbereiche bzw. alpinen Freiflächen hinsichtlich der Repräsentativität des Gesamtgebietes nicht die geeignetsten Flächen für die dort heimische Vogelwelt darstellen. Dies auch deshalb, weil durch das bestehende Schigebiet eine Verminderung der Qualität des Lebensraumes gegeben ist. Die bereits erarbeitete Abgrenzung entlässt daher den gesamten Westhang des Mörsbachtals aus dem Europaschutzgebiet. Aus diesem Grunde ist der fachliche Schluss zu ziehen, dass aufgrund

1. der Randlage der Aufstiegshilfe und Schipisten;
2. der vorgesehenen Neuabgrenzung und Entlassung des betroffenen Gebietes aus dem ESG und
3. der 4,5 ha. großen beanspruchten Fläche in Relation zur Gesamtgröße des Europaschutzgebietes von ca. 100.000 ha.

keine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelwelt bzw. Schutzgüter zu erwarten ist.“

5. Im Rahmen des durchgeführten Parteiengehörs gemäß § 45 AVG gaben der Vertreter der Projektwerberin, der Bürgermeister der Standortgemeinde Donnersbachwald, die Umweltschützerin und das BMVIT als mitwirkende Behörde jeweils eine Stellungnahmen ab.

In allen Stellungnahmen wurde gegen das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens kein Einwand erhoben und eine UVP-Pflicht als nicht notwendig erkannt.

B) die erkennende Behörde hat erwogen:

6. Rechtsgrundlagen für das ggst. Verfahren sind Anhang 1 Z 12 und Z 46, jeweils Spalte 3, zum UVP-G 2000 wie folgt:
 - 6.1 Nach Anhang 1 Z 12 Spalte 3 lit. c) UVP-G 2000 ist die Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (hier: Europaschutzgebiet) bei einer Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha. auf Grundlage des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 dann UVP-pflichtig, wenn im Einzelfallprüfungsverfahren wesentliche Auswirkungen auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes festgestellt werden.
 - 6.2 Nach Anhang 1 Z 46 Spalte 3 lit. e) des UVP-G 2000 sind Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha. auf Grundlage des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 dann UVP-pflichtig, wenn im Einzelfallprüfungsverfahren wesentliche Auswirkungen auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes festgestellt werden.
7. Teile des ggst. Vorhabens im Ausmaß von rd. 4,5 ha. liegen im derzeit rechtsgültigen verordneten Europaschutzgebiet Nr. 38. Allerdings wurde bereits ein neuer Verordnungsentwurf der Steiermärkischen Landesregierung am 06. April 2010 in das Begutachtungsverfahren gebracht, demzufolge das Europaschutzgebiet umfangmäßig reduziert werden wird; sollte dieser Verordnungsentwurf rechtsgültig werden, so wird das gesamte Vorhaben nicht mehr im Europaschutzgebiet liegen.
8. Festzuhalten ist, dass – mit Ausnahme des derzeit noch formell gültigen Europaschutzgebietes Nr. 38 – das Projektgebiet in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A nach Anhang 2 zum UVP-G 2000 liegt.
9. In Hinblick auf die Stellungnahme des beigezogenen ASV für Naturschutz kommt die Behörde zu dem Schluss, dass keine wesentlichen negativen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des verordneten Europaschutzgebietes Nr. 38 durch Realisierung des ggst. Projektes erwartet werden. Dies wird auch durch die Stellungnahmen der beigezogenen Parteien und Beteiligten bekräftigt.
10. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.

Ergeht an:

1. die Riesneralm Bergbahnen GmbH & Co. KG, 8953 Donnersbachwald 89,
2. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 1020 Wien, Radetzkystraße 2, z. Hd. Frau Mag. Marianne Fritz, als mitwirkende Seilbahnbehörde, per e-mail (marianne.fritz@bmvit.gv.at), zu do. GZ: BMVIT-230.021/0001-IV/SCH3/2010;
3. die Bezirkshauptmannschaft Liezen, 8940 Liezen, Hauptplatz 12, z. Hd. Frau Mag. Elisabeth Haarmann, als mitwirkende Forstbehörde, per e-mail (elisabeth.haarmann@stmk.gv.at);
4. die Fachabteilung 13C – Naturschutz, im Amte, z. Hd. Mag. Werner Lakose, als mitwirkende Naturschutzbehörde, per e-mail (werner.lakose@stmk.gv.at), zu do. GZ: FA13C-54D-76/2010-3;
5. die Gemeinde Donnersbachwald, 8953 Donnersbachwald 85, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);
6. die Fachabteilung 13C – Umweltanwaltschaft, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z. Hd. MMag. Ute Pöllinger;

Ergeht nachrichtlich an:

7. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;
8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z. Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail (uvp@umweltbundesamt.at);
9. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
10. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).